

desselben Stammes, obgleich verschieden an Größe, Farbe und Schädelform. Nach den letzten beiden Abweichungen zerfällt er in fünf Klassen: die Kaukasische, Mongolische, Aethiopische, Amerikanische und Malayische; — b) durch Sprache. Kein Thier hat eigentliche Sprache. Durch Auswanderung aus den frühesten Wohnplätzen ist große Sprachverschiedenheit entstanden; diese bestimmen die verschiedenen Volksstämme. — c) Vorzüglich durch Vernunft. Diese ist nicht von allen Erdbewohnern zu gleicher Stufe entwickelt, und darum stehen sie nach der Verschiedenheit des Bildungsgrades im Allgemeinen auf drei Stufen, auf der niedrigsten der rohe Naturmensch, als Fischer und Jäger; auf der mittlern als halb wilde Hirten (Nomaden); auf der höchsten, als kultivirte Bürger, sesshaft in Dörfern und Städten, beschäftigt mit allen Grund- und Kunstgewerben mit Wissenschaften und Künsten, und in förmlich eingerichteten Staaten.

§. 38. 1) Der Staat ist Verein aller Bewohner eines Landes unter einerlei Gesetzen und oberster Gewalt. 2) Sein: Form ist entweder monarchisch oder republikanisch. Die Monarchie entweder Erb- oder Wahlreich, entweder rein oder republikanisch, monarchisch. Der Regent uneingeschränkt oder beschränkt durch Gesetze oder Stände. — Die Republik ist entweder Aristokratie oder Demokratie. — 3) Der Zweck des Staats ist nicht nur Sicherheit und Schutz gegen Gewaltthätigkeit von Innen und Außen, sondern sollte auch überall seyn: freie Entwicklung des Geistes. — 4) Mittel gegen innere Bedrückung sind Gesetze, und Wachsamkeit über deren Vollstreckung; gegen äußere von Nachbarstaaten: Verhandlungen und Kriegsmacht. — 5) Zur Anordnung und Anwendung jener Mittel bedarf der Staat seiner Staatsbeamten, Staatsdiener, die zu besolden sind; daher bedarf er der Einkünfte. Diese zieht er aus unmittelbarem Statseigenthume (Domänen, Statsgütern) oder aus mittelbarem Vermögen der Staatsbürger (Unterthanen), diesen macht er Auflagen und sie bezahlen Abgaben, theils direkte theils indirekte. — 6) Die sämtlichen Einkünfte bilden den Statsschatz. Dieser steht unter eigener Verwaltung eines Kammer-, Steuer- oder Finanzcollegiums. Ist diese schlecht, oder tritt Unglück ein, so entsteht Statsschuld. — Zur Lenkung des Staats dient zur Hilfe des Regenten ein oberstes Collegium, genannt Statrath oder Cabinetsministerium.